

Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Leistungsentgeltvereinbarung nach § 78 c SGB VIII und bisherigem Rahmenvertrag I NRW

Der öffentliche Jugendhilfeträger

Kreis Steinfurt
Jugendamt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

und der Einrichtungsträger

**LWL-Jugendheim Tecklenburg
Kieselings Kamp 1
49545 Tecklenburg**

schließen für die nachstehend genannte Einrichtung

**LWL-Jugendheim Tecklenburg
Kieselings Kamp 1
49545 Tecklenburg**

Az. Betriebserlaubnis:

auf der Grundlage des § 78 c SGB VIII und des bisherigen Rahmenvertrages I NRW

eine Leistungsvereinbarung (Stand: Feb. 2018),

eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung und

eine Leistungsentgeltvereinbarung

ab. Der bisherige Rahmenvertrag I NRW findet weiterhin Anwendung.

Die Vereinbarungen gelten für den Zeitraum

(unter Berücksichtigung des § 78 d SGB VIII im Regelfall 12 Monate)

vom 01.03.2018 mindestens bis zum 28.02.2019

Die differenzierten Leistungsentgelte betragen pro Betreuungstag:

Angebotsform	Päd. Schlüssel Erziehungsd.	Basisentgelt	Zuschlag päd. Personal	Entgelt je Tag
Regelangebot 1,90	1 : 1,90			153,51 €
Intensivangebot 1,50	1 : 1,50			181,62 €
Intensivangebot 1,33	1 : 1,33			197,60 €
Intensivangebot 1,17	1 : 1,17			217,70 €
Intensivangebot 1,00	1 : 1,00			246,12 €
Intensivangebot 0,83	1 : 0,83			285,99 €
Angebot mit niedr. Betreuungsaufw.	1 : 2,65			124,39 €

Die vom Einrichtungsträger vorgelegte Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung sowie die Kostenkalkulation beruhen auf der Grundlage des bisherigen Rahmenvertrages I NRW nebst seiner Anlagen. Der öffentliche Jugendhilfeträger bestätigt, dass die vereinbarten Entgelte sich nachvollziehbar aus der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ergeben.

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen bedarfsgerecht im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität zu erbringen.

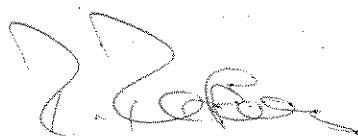
Bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen für den laufenden Vereinbarungszeitraum, die diesen Vereinbarungen zugrunde liegen, sind die Vereinbarungen auf Verlangen einer Vereinbarungspartei neu zu verhandeln.

Der erforderliche Qualitätsdialog (Allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung, Rahmenvertrag I NRW) zwischen den Vereinbarungspartnern erfolgt vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums.

Vereinbarte Leistungsentgelte können pauschal fortgeschrieben werden, wenn der öffentliche Jugendhilfeträger nicht widerspricht. Grundlage sind die in der Landeskommission nach § 14 bisheriger Rahmenvertrag I NRW vereinbarten Verfahrensregelungen und der Fortschreibungssatz.

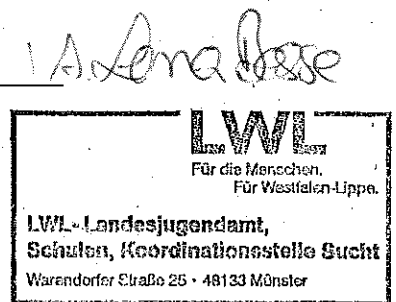
Die Anforderungen an das beim Einrichtungsträger beschäftigte Personal sind entsprechend den Anforderungen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 72 a SGB VIII durch den Einrichtungsträger zu gewährleisten.

Steinfurt, 09.04.2018
Ort / Datum


Kreis Steinfurt


Einrichtungsträger

Wiemers
Bauhüttenstraße



Anlagen:
1. Vereinbarte Leistungen

Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Leistungsentgeltvereinbarung nach § 78 c SGB VIII und bisherigem Rahmenvertrag II NRW

Der öffentliche Jugendhilfeträger

Kreis Steinfurt
Jugendamt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

und der Einrichtungsträger

**LWL-Jugendheim Tecklenburg
Kieselings Kamp 1
49545 Tecklenburg**

schließen für die nachstehend genannte Einrichtung

**LWL-Jugendheim Tecklenburg
Kieselings Kamp 1
49545 Tecklenburg**

Az. Betriebserlaubnis:

auf der Grundlage des § 78 c SGB VIII und des bisherigen Rahmenvertrages II NRW

eine Leistungsvereinbarung (Stand: Feb. 2018),

eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung und

eine Leistungsentgeltvereinbarung

ab. Der bisherige Rahmenvertrag II NRW findet weiterhin Anwendung.

Die Vereinbarungen gelten für den Zeitraum

(unter Berücksichtigung des § 78 d SGB VIII im Regelfall 12 Monate)

vom 01.03.2018 mindestens bis zum 28.02.2019

Die differenzierten Leistungsentgelte in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Vater und Kinder nach § 19 SGB VIII betragen pro Betreuungstag:

Angebotsform	Päd. Schlüssel Erziehungsd.	Entgelt je Tag
Intensivangebot Muki (Mutter/Vater)	1 : 1,50	173,92 €
Angebot mit niedr. Betreuungsaufw. Muki (Kind)	1 : 3,00	109,01 €
Angebot mit niedr. Betreuungsaufw. Kleinst-Muki (Mutter/Vater)	1 : 2,65	117,62 €
Angebot mit niedr. Betreuungsaufw. Kleinst-Muki (Kind)	1 : 3,00	109,01 €

Die vom Einrichtungsträger vorgelegte Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung sowie die Kostenkalkulation beruhen auf der Grundlage des bisherigen Rahmenvertrages II NRW nebst seiner Anlagen. Der öffentliche Jugendhilfeträger bestätigt, dass die vereinbarten Entgelte sich nachvollziehbar aus der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ergeben.

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen bedarfsgerecht im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität zu erbringen.

Bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen für den laufenden Vereinbarungszeitraum, die diesen Vereinbarungen zugrunde liegen, sind die Vereinbarungen auf Verlangen einer Vereinbarungspartei neu zu verhandeln.

Der erforderliche Qualitätsdialog (Allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung, Rahmenvertrag II NRW) zwischen den Vereinbarungspartnern erfolgt vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums.

Vereinbarte Leistungsentgelte können pauschal fortgeschrieben werden, wenn der öffentliche Jugendhilfeträger nicht widerspricht. Grundlage sind die in der Landeskommission nach § 14 bisheriger Rahmenvertrag II NRW vereinbarten Verfahrensregelungen und der Fortschreibungssatz.

Die Anforderungen an das beim Einrichtungsträger beschäftigte Personal sind entsprechend den Anforderungen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 72 a SGB VIII durch den Einrichtungsträger zu gewährleisten.

Steinfurt, 09.04.2018
Ort / Datum

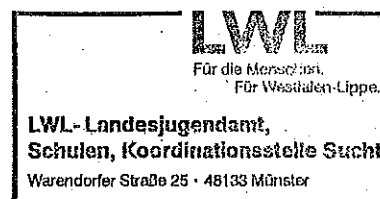
[Handwritten Signature]
Kreis Steinfurt

[Handwritten Signature]
Einrichtungsträger

[Handwritten Signature]

Wiemers
Betreiberin

Anlagen:
1. Vereinbarte Leistungen



Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Leistungsentgeltvereinbarung nach § 78 c SGB VIII und bisherigem Rahmenvertrag I NRW

Der öffentliche Jugendhilfeträger

Kreis Steinfurt
Jugendamt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

und der Einrichtungsträger

**LWL-Jugendheim Tecklenburg
Kieselings Kamp 1
49545 Tecklenburg**

schließen für die nachstehend genannte Einrichtung

**LWL-Jugendheim Tecklenburg
Kieselings Kamp 1
49545 Tecklenburg**

Az. Betriebserlaubnis:

auf der Grundlage des § 78 c SGB VIII und des bisherigen Rahmenvertrages I NRW

eine Leistungsvereinbarung (Stand: Feb. 2018),

eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung und

eine Leistungsentgeltvereinbarung

ab. Der bisherige Rahmenvertrag I NRW findet weiterhin Anwendung.

Die Vereinbarungen gelten für **Zusatzleistungen in stationären Jugendhilfeangeboten des o. g. Einrichtungsträgers** für den Zeitraum
(unter Berücksichtigung des § 78 d SGB VIII im Regelfall 12 Monate)

vom 01.03.2018 bis mindestens zum 28.02.2019.

Das differenzierte Leistungsentgelt für eine sozialpädagogische Fachleistungsstunde als Zusatzleistungen im Rahmen einer stationären Leistung des Trägers betragen:

48,28 €

Das differenzierte Leistungsentgelt für die Fachleistungsstunde einer/eines Kinderpfleger/in als Zusatzleistungen im Rahmen einer stationären Leistung des Trägers betragen:

32,19 €

Die Zusatzleistungen werden durch einen zusätzlichen Personaleinsatz erbracht, der über den im Rahmen des regulären Entgelts vereinbarten Betreuungsschlüssel hinausgeht.

Abzurechnende Tätigkeiten

Im Rahmen der Leistungserbringung sind ausschließlich folgende Tätigkeiten abrechenbar:

- Gespräche/Telefonate/Aktivitäten mit dem jungen Menschen
- Gespräche/Telefonate/Aktivitäten mit den Eltern/der Familie
- Fallbezogene Gespräche/Telefonate/Aktivitäten im Umfeld des jungen Menschen (Freunde, Lehrer, Nachbarn u.ä.)
- Fahrzeiten
- Besonders vereinbarte Zeiten wie z. B. vereinbarte Anwesenheitszeiten in der Schule oder Wartezeiten bei Arzt-/Therapieterminen

Nicht abrechenbar sind allgemeine, berufsspezifische und fallspezifische Minderzeiten. So sind z. B. nicht abrechenbar: Warte- und Überbrückungszeiten, Zeiten für Vor-, Nachbereitung und Übergaben, Absprachen und Abstimmungen zwischen zwei Fachkräften in einer Familie, Aktenführung, Bericht und Dokumentation, kollegiale Beratung, Einarbeitungszeiten sowie Teilnahme an Teamsitzungen, Supervisionen, Facharbeitskreisen, Fachgremien und Fortbildungen.

Abrechnung der Fachleistungsstunde mit Jugendamt

Die Abrechnung der Leistungsentgelte erfolgt auf Rechnung des Trägers nach Beendigung des Einsatzes. Während der Laufzeit des Einsatzes werden i.d.R. monatliche Abschlagszahlungen auf Grundlage des vereinbarten Betreuungsumfangs geleistet.

Dokumentation über Stundenzettel

Monatlich wird zusammen mit der Rechnung ein Stundenzettel in doppelter Ausfertigung eingereicht. Dieser enthält insbesondere Informationen zum geleisteten Stundenumfang, der Art der Kontakte und einem Stichwort zum Inhalt der Kontakte.

Die vom Einrichtungsträger vorgelegte Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung sowie die Kostenkalkulation beruhen auf der Grundlage des bisherigen Rahmenvertrages I NRW nebst seiner Anlagen. Der öffentliche Jugendhilfeträger bestätigt, dass die vereinbarten Entgelte sich nachvollziehbar aus der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ergeben.

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen bedarfsgerecht im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität zu erbringen.

Bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen für den laufenden Vereinbarungszeitraum, die diesen Vereinbarungen zugrunde liegen, sind die Vereinbarungen auf Verlangen einer Vereinbarungspartei neu zu verhandeln.

Der erforderliche Qualitätsdialog (Allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung, Rahmenvertrag I NRW) zwischen den Vereinbarungspartnern erfolgt vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums.

Vereinbarte Leistungsentgelte können pauschal fortgeschrieben werden, wenn der öffentliche Jugendhilfeträger nicht widerspricht. Grundlage sind die in der Landeskommision nach § 14 bisheriger Rahmenvertrag I NRW vereinbarten Verfahrensregelungen und der Fortschreibungssatz.

Die Anforderungen an das beim Einrichtungsträger beschäftigte Personal sind entsprechend den Anforderungen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 72 a SGB VIII durch den Einrichtungsträger zu gewährleisten.

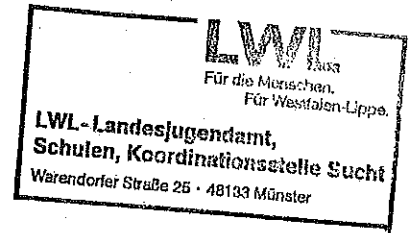
Steinfurt, 09.04.2018
Ort / Datum

[Signature]
Kreis Steinfurt

[Signature]
Einrichtungsträger

[Signature]

Wiemers
Betriebsleiterin



Anlagen:
1. Vereinbarte Leistungen

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes the need for transparency and accountability in all financial dealings.

2. The second part of the document outlines the various methods and techniques used to collect and analyze data. It provides a detailed overview of the research methodology employed throughout the study.

3. The third part of the document presents the results of the study, including a comprehensive analysis of the data collected. It highlights the key findings and their implications for the field of research.

4. The fourth part of the document discusses the conclusions drawn from the study and offers recommendations for future research. It provides a clear and concise summary of the overall findings and their significance.

5. The final part of the document includes a list of references and a bibliography, providing a comprehensive overview of the sources used in the study. It also includes a list of appendices and a list of figures and tables.